

Dritte Abtheilung.

Von der Hochlöbl. Universität,
und deren Dependenzen.

I. Abschnitt.

Von den Conciliis der Universität.

I. Von dem Concilio perpetuo.

Von diesem läßt sich hier nicht sündlich mehr sagen, als daß
das Haupt desselben

der jedesmalige Rector Magnificus ist, dessen Regierung ein halbes Jahr dauert: immassen die Wahl eines neuen Rectors des Jahrs zweymal, als am Tage Georgii nach Osieru, und am Tage Galli nach Michaelis, gehalten wird. Und zwar fällt die Wahl jedesmal auf einen aus dem Concilio Professorio, nach der Ordnung der allhier eingeführten vier Nationen, der Meissnischen, Fränkischen oder Bayrischen, Polnischen und Sächsischen, (als in welche alle auf hiesiger Universität lebende promovirte, und andre immatrikulirte Personen, sie mögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilet sind, und die das Corpus der Universität ausmachen,) wie solche folgender alter Vers angezeigt: Saxo, Misnensis, Bauarus, tandemque Polonus.

Die Beysitzer.

deren jedesmal viere sind, werden ebenfalls des Jahrs zweymal, nämlich Mittwochs nach dem Feste der Heil. Dreyfaltigkeit, und Mittwochs nach dem ersten Adventssonntage, erwählt, und zwar aus jeder von den vier abgedachten Nationen einer, auss genommen derjenigen Nation, aus welcher der abgegangene Rector ist, als der noch ein halbes Jahr als Ex-Rector und erster Beysitzer im Concilio bleibt. Die übrigen zu solchem Concilio gehörigen und beständigen Personen aber sind folgende:

Syndicus der Universität.

Dr. Assess. D. Dav. Gottfr. Aegid. Wilke, s. die Prof.
Actuarius.

Hr. Joh. Dav. Hennicke, im großen Fürstencollegio.

Registrator.

Hr. Carl Chvh. Liebmann, auf der Grimminischen Gasse,
im Scharfenbergischen Hause.

Copiste.